

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Pensionskassengesetz – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2015, ermächtigt in § 30 Abs. 4 PKG die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mittels Verordnung die Gliederung der Formblätter festzusetzen.

Gemäß § 30a Abs. 1 PKG ist die FMA ermächtigt, diese Daten elektronisch zu erheben.

Aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 – RÄG 2014, BGBl. I Nr. 22/2015 werden die Formblätter im Vergleich zu den bisherigen Formblättern entsprechend angepasst. Weiters wird den Anforderungen der EIOPA-Leitlinien für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI), EIOPA-BoS-14-026, entsprochen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

In Anlage 1 und Anlage 2 werden die Gliederungen für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht angeführt.

Gemäß § 30 Abs. 5 PKG sind die mit römischen Zahlen versehenen Posten der Anlage 1 und der Anlage 2 auch dann anzugeben, wenn sie keinen Betrag ausweisen. Die Aufnahme weiterer, mit römischen Zahlen versehener Posten ist nicht zulässig.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Aktivseite wird an die Quartalsmeldeverordnung 2012, BGBl. II Nr. 417/2011, angepasst. Die Ausweis- und Bewertungsregeln gemäß den § 2 und § 3 QMV 2012, in der jeweils geltenden Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 2 Abs. 1:

In der Vorschrift werden die an die FMA zu übermittelnden elektronischen Meldungen angeführt. Es gibt keine Abweichungen zu Anlage 1 und Anlage 2.

Die unter Anlage 1 und Anlage 2 erhobenen Informationen decken nicht alle für nationale und internationale Aufsichtszwecke erforderlichen Meldungen ab. Zusätzlich zu diesen Anlagen werden die unter Z 5 bis 7 angeführten Informationen elektronisch abgefragt. Die Angaben zur Anzahl der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten werden dort integriert (vgl. Z 7).

Z 8 normiert Meldungen zur Kennziffer der juristischen Person (Legal Entity Identifier - LEI). Durch diese Bestimmung soll den Anforderungen der EIOPA-Leitlinien für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI), EIOPA-BoS-14-026, entsprochen werden. Die Gültigkeit der Kennziffer der juristischen Person soll durch die jährliche Übermittlung bestätigt werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Wie bisher sind auch die Prüfberichte über den Jahresabschluss und die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der FMA elektronisch zu übermitteln.

Zu § 3:

Die für die Aufsicht erforderlichen Datenspezifikationen sind anhand einer von der FMA definierten Datenliste einschließlich Datensatzmerkmalen hinsichtlich der Anlage 1, der Anlage 2 und der Anlage 3 der FMA im Rahmen der Jahresmeldung standardisiert zu melden. Im Hinblick auf den Meldeweg zur Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 30a Abs. 1 PKG wird in § 1 Abs. 1 Z 7 der FMA-Incoming-Plattformverordnung, BGBl. II Nr. 184/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 238/2015, geregelt, dass die Übermittlung über die Incoming-Plattform der FMA zu erfolgen hat.

Der Umfang der Datenspezifikationen und -merkmale der Datenliste kann von der FMA bei Bedarf an die gemäß den Vorschriften des PKG zu prüfenden Merkmalen sowie die statistischen Anforderungen nationaler und internationaler Institutionen angepasst werden.

Zu § 4 Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung und das damit einhergehende Außer-Kraft-Treten der bis zuletzt gültigen Verordnung.

Zu Anlage 1 (Formblatt A – Bilanz der Pensionskasse AG):

Aufgrund der Anpassung an das RÄG 2014, BGBl. I Nr. 22/2015 wird der Posten „Aktive latente Steuern“ aufgenommen und der Posten „Unversteuerte Rücklagen“ gestrichen.

Zu Anlage 1 (Formblatt B - Gewinn- und Verlustrechnung der AG):

Mit den Änderungen wird die Anpassung an das RÄG 2014, BGBl. I Nr. 22/2015 sichergestellt.

Zu Anlage 2 (Formblatt A – Vermögensaufstellung einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft):

Zur besseren Verständlichkeit werden einige Positionsnummern geändert.

Zu Anlage 3 (Formblatt C – Ergänzende Angaben zur AG):

Mit der Änderung soll gewährleistet werden, dass den Anforderungen der EIOPA-Leitlinien für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI), EIOPA-BoS-14-026, entsprochen wird.

Zu Anlage 3 (Formblatt C – Ergänzende Angaben zur VRG):

Zur Sicherstellung einer erhöhten Transparenz wurde der Ausweis der Schwankungsrückstellung, aufgeteilt nach Anwartschafts- und Leistungsberechtigte, in das Formblatt aufgenommen.